Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/11/30 7R208/04z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.2004

Norm

GBG §20
DSchG §3

Rechtssatz

Schon die Mitteilung des Bundesdenkmalamtes, dass eine Unterschutzstellung einer Liegenschaft (hier wegen Erhaltung einer neolithischen Siedlung) im öffentlichen Interesse liegt, rechtfertigt eine Ersichtlichmachung nach § 3 DSchG. Grundlage der bücherlichen Ersichtlichmachung ist daher nicht der BDA-Bescheid, sondern die Mitteilung des Bundesdenkmalamtes.

Entscheidungstexte

- 7 R 208/04z
  Entscheidungstext LG St. Pölten 30.11.2004 7 R 208/04z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2004:RSP0000035

Dokumentnummer

JJR_20041130_LG00199_00700R00208_04Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at